8. März 2024 · Nr. 05 · 35. Jahrgang

Pulsschlag

DAS AMTSBLATT DER STADT ZWICKAU

STADT **ZWICKAU**
AUTOMOBIL- UND
ROBERT-SCHUMANN-STADT

SEITE 06 **ENGAGEMENT IN DER SENIOREN- UND BEHINDERTENARBEIT**
ZWICKAU WÜRDIGT 2024 WIEDER EHRENAMTLICH TÄTIGE

SEITE 07 **STELLENANGEBOTE**
DER STADTVERWALTUNG

SEITE 08 **ANFÄNGE DES RUNDFUNKS 1924 IN ZWICKAU**
EIN BEITRAG DES STADTARCHIVS ZUM TAG DER ARCHIVE 2024

FOTO: STADT ZWICKAU

INITIATOREN UND UNTERSTÜTZER WARBEN AM MITTWOCH BEIM PRESSEGESPRÄCH IN DER EV-LUTH. STADTKIRCHGEMEINDE AM DOM FÜR DIE KINDERMUSEUMSNACHT 2024: SOPHIE BEETZ (ZWICKAUER ENERGIEVERSORGUNG GMBH), LISA SCHREIBER (KULTURAMT), DR. MICHAEL LÖFFLER (KULTURAMT), DAGMAR BEHNKEN, (EV.-LUTH. STADTKIRCHGEMEINDE ZWICKAU), YVONNE ALBUSBERGER (KMS PARTNERSCHAFT MBB)

Das Stadtplanungsamt informiert

Planitzer Frühlingsfest am Planitzer Markt am 16. März

LETZTE VERANSTALTUNG VOR GROSSER UMGESTALTUNG

Am Samstag, dem 16. März findet das Planitzer Frühlingsfest als letzte Veranstaltung am Planitzer Markt vor der großen Umgestaltung statt.

Hierfür wird am Planitzer Markt ein Zelt mit Bühne aufgebaut, in dem ab 16 Uhr ein musikalisches Programm von jungen Künstlern, unter anderem mit dabei ist Eric Gerschewski, aufgeführt wird. Für die Kinder wird es eine Spielecke mit Kinderschminken zum Austoben und gemeinsamen Spielen geben. Am Abend spielt die Party Band La-Banda und sorgt für Stimmung im Festzelt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Veranstaltet wird das Fest vom Verein „Fortschritt-Vision-Diskurs e. V." in Zusammenarbeit mit dem Verein Stadtmanagement Zwickau e. V. und vielen weiteren Vereinen bzw. Geschäften in Planitz.
Unterstützt wird die Veranstaltung durch den Verfügungsfonds PLANITZ.LEBEN.
Seit 2019 können mit dem Fonds kleinere investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Projekte und Maßnahmen im Städtebaufördergebiet „Nieder- und Oberplanitz 2012" finanziert werden. Die Anlagen zur Richtlinie sind online im Ratsinfosystem der Stadt Zwickau zu finden. Für weitere Fragen und Projektideen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes, Sachgebiet Stadterneuerung/Vermessung/Geoinformation unter Telefon 0375 8361-10, -28 gern zur Verfügung.

Die Ratsschulbibliothek Zwickau informiert

Gedenkveranstaltungen für Dr. Georg Göhler (1874-1954)

MORGEN IN DEN KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU

In diesem Jahr wird in Zwickau gleich zweier Jubiläen in Bezug auf den in der Muldestadt geborenen Komponisten, Dirigenten und Musikwissenschaftler Dr. Georg Göhler gedacht – seines 150. Geburtstages und des 70. Todestages.

Die Ratsschulbibliothek Zwickau und der „Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau e. V." laden am Samstag, dem 9. März zu zwei Veranstaltungen in Gedenken an diesen Sohn Zwickaus ein – um 15 Uhr wird Adele Jakumeit von der Uni Göttingen in einem Vortrag Göhlers Verdienste um die Händel-Renaissance in den 1920er-Jahren vorstellen. Um 17 Uhr werden in den KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU Max-Pechstein-Museum am Göhler-Flügel in einem Nachmittagskonzert Lieder des Komponisten von Jana Büchner (Sopran) und Prof. Georg Christoph Sandmann zu hören sein. Der Eintritt zu beiden Veranstaltungen ist frei.

GEORG GÖHLER AM KLAVIER.

Georg Göhler wurde am 29. Juni in Zwickau als Sohn eines Bürgerschullehrers und Kantors geboren. Nach seinem Abitur am hiesigen Gymnasium und dem Studium sowie der Promotion in Leipzig wirkte er zunächst in Leipzig, bevor er Hofkapellmeister in Altenburg (1903) und Karlsruhe (1907) wurde. Eine Anstellung als musikalischer Leiter der „Neuen Oper" in Hamburg wurde durch die Auswirkungen des 1. Weltkrieges auf das Sänger-Ensemble beendet. 1922 wurde er nach einem Intermezzo in Leipzig musikalischer Leiter und 1925 Generalmusikdirektor am Landestheater Altenburg. Aufgrund des immer stärker werdenden Einflusses der Nationalsozialisten auf das Kulturleben zog sich Georg Göhler im Mai 1932 aus dem öffentlichen Musikleben zurück und wirkte als Privatperson und Komponist weiter in Lübeck. Er starb am 4. März 1954 in seiner Wahlheimat.
Georg Göhler hinterließ ein umfangreiches und vielfältiges kompositorisches Schaffen. Er schrieb u. a. zwei Solokantaten, über 200 Lieder, Männerchöre und Motetten, fünf Sinfonien – mit der 2. Sinfonie (1919) gewann Göhler den erstmals ausgeschriebenen sächsischen Kompositionspreis für zeitgenössische Musik, ein Klavierkonzert, zwei Violinkonzerte e-Moll (1925/26) und a-Moll (1930), Heldenklage für großes Orchester, ein Violoncellokonzert, Passacaglia über ein Thema von Händel für Orchester (1935), eine Spieloper „Prinz Nachtwächter" (1922), zwei Streichquartette a-Moll (1928) und f-Moll (1936), Mozart-Variationen für Klaviertrio (1938) und vieles mehr.
Georg Göhler erwarb sich große Verdienste als Musikkritiker. Er stand im Briefwechsel mit zahlreichen Komponisten, Dirigenten, Musikern und Sängern und förderte zeitgenössische und „alte" Musik. In Hamburg leitete er 1913 die „Verdi-Renaissance" in Deutschland ein, indem er erstmals die unbekannteren Opern („Macht des Schicksals", „Luise Miller" und „Macbeth") ins Deutsche übertrug und zur Aufführung brachte.
Göhlers Nachlass wird seit 1954 in der Ratsschulbibliothek in Zwickau aufbewahrt. Er umfasst ca. 23.000 Briefe an Georg Göhler (u. a. von Gustav Mahler, Wilhelm Furtwängler, Max Reger, Arnold Schönberg, Hans Pfitzner und Albert Einstein), seine Kompositionen als Autographe und Notendrucke, seine Notenbibliothek, seine Musikbibliothek sowie weitere Lebensdokumente (Konzertprogramme, Kritiken, Fotos).

„Streng geheim!" – Kultureinrichtungen laden zur Kindermuseumsnacht ein

PROGRAMM FÜR KINDER VON 4 BIS 12 AM 23. MÄRZ · 1.300 TICKETS IM VORVERKAUF

Auch 2024 laden die Zwickauer Kultureinrichtungen zur Kindermuseumsnacht ein: Am Samstag, dem 23. März erwartet alle Kids zwischen 4 und 12 Jahren wieder ein spannendes Programm – diesmal unter dem Motto „Streng geheim!". Veranstalter sind die KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU Max-Pechstein-Museum, das August Horch Museum, die Priesterhäuser, das Robert-Schumann-Haus, das Theater Plauen-Zwickau, die Ratsschulbibliothek und das Stadtarchiv, das Robert Schumann Konservatorium sowie die Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau. Zwischen 16 und 21 Uhr geht es mit detektivischem Spürsinn, Geschick und Rätselfreude durch die Kultureinrichtungen der Stadt. Spaß, Spannung und leichte Gruselei sind garantiert. Der Vorverkauf der 1.300 Tickets, 300 mehr als im Vorjahr, startete am Mittwoch. Kinder bis einschließlich 16 Jahren haben freien Eintritt!

In diesem Jahr wird es nicht eine große zentrale, sondern um 16 Uhr gleich drei musikalische Eröffnungsprogramme geben: im August Horch Museum, in den KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU sowie im Robert-Schumann-Haus. Die beiden Auftaktveranstaltungen in den Kunstsammlungen und im August Horch Museum gestaltet das Robert Schumann Konservatorium mit seinen Ensembles, das in diesem Jahr keinen eigenen Raum bespielt, sondern zu Gast in den beiden Museen ist. Das Titelthema findet dabei in den Kunstsammlungen sowie im Robert-Schumann-Haus Verwendung. Die beiden Rätselkonzerte laden zum Mitmachen ein. Im Theater gilt es in diesem Jahr einen kniffligen Fall zu lösen. Der verwirrte Regisseur hat den Code für den Tresor verlegt, in dem das Manuskript zum „Besten Theaterstück aller Zeiten" liegt. Nun gilt es für alle Kids, sich zum Detektiv ausbilden zu lassen, um das Theaterstück zu retten. Im Robert-Schumann-Haus muss einem Kunstfälscher auf die Schliche gekommen werden. Bei Rätselliedern und Notenrätseln ist Kreativität gefragt und mit Geheimtinte lassen sich verborgene Botschaften schreiben. Mut braucht es auch in den Priesterhäusern, um im dunklen Keller ein Ratespiel zu bestehen. Außerdem wurde ein Objekt gestohlen – für die Klärung des Falls gibt es eine Belohnung. Bücherwurm Jakob ist wieder in der Jakobskappelle des Rathauses zu Gast und weiß so manches Geheimnis aus dem Stadtarchiv preiszugeben. Wem noch die passende Ausrüstung als Detektiv fehlt, der kann diese in den KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU basteln. Zuvor gilt es aber einen Laserstrahlparcours zu bestehen und den Eingang zu finden.
Die Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde im Dom St. Marien bietet neben einer Entdeckerstation und der Suche nach Details in der Marienkirche zudem stündliche Orgelführungen an. Unter dem Titel „Vom Säuseln bis Donnergrollen" können Kinder die „Königin der Instrumente" kennenlernen. Ein ganz besonderer Dank gilt den beiden Sponsoren: Sowohl die Zwickauer Energieversorgung GmbH als auch KMS Krauß | Partnerschaft mbB haben sich entschlossen, ihr Engagement für die Kindermuseumsnacht Zwickau auch für 2024 beizubehalten. Ohne die Unterstützung der beiden Zwickauer Unternehmen wäre es nicht möglich gewesen, das Projekt erneut umzusetzen.

Tickets

Die Kindermuseumsnacht richtet sich an Familien mit Kindern im Alter von 4 bis 12 Jahren. Der Vorverkauf startete am 6. März in folgenden Vorverkaufsstellen:
- KUNSTSAMMLUNGEN ZWICKAU Max-Pechstein-Museum
- August Horch Museum
- Robert-Schumann-Haus
- Priesterhäuser
- Theater Plauen-Zwickau
- Stadtbibliothek Zwickau
- Tourist Information Zwickau
- Ratsschulbibliothek
- Pfarramt der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau (Domhof 10)

Kinder bis einschließlich 16 Jahren: Eintritt frei; Erwachsene: 7 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können nur in Begleitung eines Erwachsenen an der Veranstaltung teilnehmen. Für alle ab 12 Jahren empfiehlt sich daher, den Schülerausweis parat zu haben.

Historischer Busshuttle

Mit dem Ticket der Kindermuseumsnacht kann der historische Busshuttle zwischen den Museen kostenfrei genutzt werden.
Der Verein Freunde des Nahverkehrs Zwickau e. V. stellt zwei Busse vom Typ Robur Lo und Ikarus 263 zur Verfügung.
Den Fahrplan gibt es im Flyer und online unter www.zwickau.de/museumsnacht
In den Linien der SVZ gilt das Ticket jedoch nicht!

Ausführliche Informationen zur Kindermuseumsnacht 2024 lesen Sie unter:
www.zwickau.de/museumsnacht

ZUSTELLUNGEN

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

- Für Herrn , wohnhaft: Ul. Stanislawa Moniuszki 17, 56-400 Olesnica, Polen, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 03.01.2024, Aktenzeichen: GS 70.96936.9 BD
- Für Herrn , wohnhaft: Sat. Mihaesti 423, 117470 Mihaesti Jud.AG, Rumänien, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 28.12.2023, Aktenzeichen: GS 70.96879.1 BD
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Jablonecer Straße 2, 08062 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 134 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 07.02.20224, Kassenzeichen: 09.70816.8
- Für Herrn , wohnhaft: Beograd, Visnjicki Vanac 009, 11000 Palilula, Serbien, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 22.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.99108.1 BB
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: bei , Otto-Dix-Straße 2, 3. Etage, 10557 Berlin, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 21.11.2023, Aktenzeichen: SV 70.94374.3 BB
- Für Herrn , geb. 22.03.1951, zuletzt wohnhaft: Binsenort 32, 22549 Hamburg, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.10683.1
- Für Herrn , geb. 10.05.1961, sowie Frau , geb. 26.04.1964, beide zuletzt wohnhaft: Wangenstraße 23, 3372 Wanzwill, Schweiz, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassen-zeichen 01.32260.1
- Für Herrn , geboren 02.02.1984, zuletzt wohnhaft: Heidehof 1, 01689 Weinböhla, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.35037.1
- Für Herrn , geboren 09.03.1968, zuletzt wohnhaft: Brook House Hilliam Road 1, Yo89LQ Selby, Großbritannien, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.31007.8
- Für Herrn , geboren 15.08.1963, zuletzt wohnhaft: Wilhelm-Busch-Straße 1, 08062 Zwickau, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.38263.9
- Für Herrn , geboren 18.03.1972, zuletzt wohnhaft: Lübecker Straße 32, 28203 Bremen, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 00.06208.9
- Für Herrn , geboren 12.06.1974, zuletzt wohnhaft: Reinekestraße 3, 30966 Hemmingen , liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassen-zeichen 01.29691.3
- Für , geboren 12.02.1988, zuletzt wohnhaft: Sputnikweg 10, 08066 Zwickau, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.33811.1
- Für Herrn , geboren 11.10.1956, zuletzt wohnhaft: Bloomfield Road 45, FY16JL Blackpool, Großbritannien, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 103, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.30496.4
- Für Herrn , geboren 01.10.1959, zuletzt wohnhaft: Mashati Straße 9/10, 1060 Baku, Aserbaidschan, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 103, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.30598.8
- Für , geboren 17.11.1953, zuletzt wohnhaft: Gutwasserstraße 17, 08056 Zwickau, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.34302.9
- Für , geboren 21.05.1993, zuletzt wohnhaft: Kaiser-Wilhelm-Ring 70, 55118 Mainz, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.38012.0
- Für Herrn , geboren 16.03.1963, zuletzt wohnhaft: Thomas-Mann-Straße 8, 08058 Zwickau, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.26026.5
- Für Herrn , geboren 12.12.1988, zuletzt wohnhaft: Am Hammerwald 6 F, 08064 Zwickau, als Rechtsnachfolger für die verstorbenen Bernd und Heidrun Meyer, zuletzt wohnhaft: Geinitzstraße 35 A, 08056 Zwickau liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassenzeichen 01.12421.3
- Für Herrn , geboren 02.08.1974, zuletzt wohnhaft: Pöhlauer Straße 101, 08066 Zwickau, liegt im Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 104, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 11.01.2024, Kassen-zeichen 01.30962.5
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Zwickauer Straße 10, 08134 Wildenfels, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 127, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 07.02.2024, Kassenzeichen: 69.50885.5
- Für Herrn , wohnhaft: Pod Skolou 245/7, 41501 Teplice, Tschechische Republik, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.99185.9 BD
- Für Herrn , wohnhaft: Ul. Zwirki l Wigury 9, 42-660 Kalety, Polen, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.99663.5 BD
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: ul. Sikorskiego 14, 57100 Strzelin, Polen, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 2, Haus 3, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: PO 14.37663.7 SB
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Freiherr-Vom-Stein-Straße 26, 08412 Werdau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 133, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schreiben vom 26.02.2024, Kassenzeichen: 43.80340.3
- Für Herrn , geb. am 22.06.1983, zuletzt wohnhaft: Jacobstraße 38, 08060 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 140, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schreiben vom 15.02.2024, Kas-senzeichen: 74.87660.1 u.a.
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Tanneberger Weg 24, 01169 Dresden, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 04.03.2024, Aktenzeichen: GS 70.94645.8 BF
- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: In der Siedlung 11, 77933 Lahr/Schwarzwald/OT Langenwinkel, liegen beim Ordnungsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.68416.5 BD; Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.66654.3 BD; Bescheid vom 27.02.2024, Aktenzeichen: GS 70.83758.2 BD; Bescheid vom 27.02.2024; Aktenzeichen: GS 70.82434.9 BD

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr in Empfang genommen werden.

AUSSCHREIBUNGEN

Grundhafte Erneuerung Mottelerstraße, 1. Bauabschnitt

a) Stadtverwaltung Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 836601, E-Mail: tiefbauamt@zwickau.de
b) Öffentliche Ausschreibung
c) Angebote können nur elektronisch abgegeben werden.
d) Einheitspreisvertrag
e) Mottelerstraße, 08064 Zwickau
f) Erneuerung Mottelerstraße, u. a.
BT 0 – Allgemeine Leistungen
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Beweissicherung alle Bauteile
BT 1 und BT 4 – Straßenbau
ca. 950 m² Aufbruch/Fräsen Asphaltfläche einschl. Aufnahme ungeb. Tragschicht; ca. 250 m Sickerrohrleitung TSR 100; 7 St, Tagwassereinläufe einschl. Anschlussleitungen bis Hauptkanal; ca. 820 m² Asphaltbefestigung 10 cm AC32 TN und 4 cm AC11DN; ca. 650 m² Betonsteinpflaster sowie Anpassungsarbeiten; ca. 50 m² Natursteinpflaster herstellen; ca. 300 m Borde aus Naturstein setzen; ca. 200 m Borde aus Beton setzen; 2 St. barrierefreie Fußgängerüberweg; 7 St. Baumbeete herstellen
BT 2 – KNA Mischwasserkanal
ca. 150 m Kanalbau PP DN 400, mit Tiefbau; 4 St. StB-Schächte DN 1000; ca. 60 m Hausanschlusskanal PP DN 150; ca. 20 m Kanalsanierung – Schlauchliner DN 400
BT 3 – RNA Trinkwasserleitung
ca. 45 m TW-Versorgungsleitung PE SDR 11, da 110 x 10,0 mit Tiefbau; ca. 145 m TW-Versorgungsleitung PE SDR 11, da 90 x 8,2 mit Tiefbau; ca. 20 m TW-Versorgungsleitung PE SDR 11, da 63 x 5,8 mit Tiefbau; ca. 100 m Hausanschlussleitungen PE bis DN 50, mit Tiefbau
BT 4 – ZEV Versorgungsleitungen
ca. 200 m Kabelschutzrohr verlegen
g) Es werden keine Planungsleistungen gefordert.
h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
i) Beginn: 06.05.2024, Ende: 21.12.2024
j) Entfällt, da Nebenangebote zugelassen sind.
k) Entfällt, da die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist.
l) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform evergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter https://www.evergabe.de/unterlagen/2902283/zustellweg-auswaehlen.
m) entfällt
n) entfällt
o) Frist für den Eingang der Angebote: 15.03.2024, 9.30 Uhr; Bindefrist: 30.04.2024
p) Elektronische Angebote sind auf der Vergabeplattform evergabe.de abzugeben.
q) Deutsch
r) Preis
s) 15.03.2024, 9.30 Uhr, Verwaltungszentrum Zwickau; Personen, die anwesend sein dürfen: keine
t) Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.
Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.
u) VOB/B
v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
w) Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Referenznachweise und Erklärung zur Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
zusätzlich: Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers, Nachweis Haftpflichtversicherung und Höhe der Deckungssumme
Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen nach M VAS 1999.
Nachweis Güteschutz Kanalbau RAL-GZ 961 AK2 oder ersatzweise Nachweis der Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte Beurteilungsgruppe und Vorlage einer Verpflichtung, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige Eigenüberwachung entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt
x) Landesdirektion Sachsen, Ref. 39, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Zwickau trauern um ihren Kameraden, Oberbrandmeister, Herrn

Werner Metzner

*** 11. Juli 1936 † 21. Januar 2024**

Mit Werner Metzner verliert die Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Hartmannsdorf einen langjährigen verdienten Kameraden. Seit 1971 gehörte er der Hartmannsdorfer Wehr an, deren Leiter er von 1988 bis 1999 war. In dieser Zeit erwarb er sich hohes Ansehen und große Wertschätzung.

**Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.**

**Constance Arndt, Oberbürgermeisterin
Nils Eichhorn, Leiter Feuerwehramt
Kameradinnen und Kameraden der FF Zwickau-Hartmannsdorf**

Bekanntmachung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesautobahnverwaltung

Vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes

Pachtflächen an der Bundesautobahn A 4
Die Kompensationsfläche AE01, die zum Abschnitt A 4 Pleißetalbrücke Crimmitschau gehört, soll verpachtet werden.
Bei der oben bezeichneten Maßnahmenfläche handelt es sich um extensives Grünland, welches einer landwirtschaftlichen Restnutzung zugeführt werden soll.
Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, sich für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke als Pächter zu bewerben.

Maßnahme	Gemarkung	Flurstück	Gesamtgröße m²	Nutzungsart	Pachtfläche m²
AE01	Mark Sahnau	25/2	5.376	GL	3.180
AE01	Mark Sahnau	24	14.841	GL	9.206
AE01	Mark Sahnau	32/2	9.041	GL	1.880
AE01	Mark Sahnau	29/2	12.994	GL	2.700
AE01	Mark Sahnau	28/2	9.899	GL	4.710
AE01	Mark Sahnau	22/1	26.367	GL	24.430
AE01	Mark Sahnau	21/1	12.482	GL	9.967
Gesamt					56.073

GL = Grünland

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bürgerservice im Rathaus der Stadt Zwickau, Hauptmarkt 1. Die kompletten Unterlagen können vom 8. März bis 22. März 2024 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Ben Geißler
Abteilungsleiter
A3 Grunderwerb, Liegenschaftsverwaltung

Bekanntmachung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesautobahnverwaltung

Vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes

Pachtflächen an der Bundesautobahn A 4
Die Kompensationsflächen E114(E17), E115(E18), E003 und E006, die zu o.g. Abschnitten der A 4 gehören, sollen in einem Paket verpachtet werden.
Bei den oben bezeichneten Maßnahmenflächen handelt es sich um extensives Grünland, welches einer landwirtschaftlichen Restnutzung zugeführt werden soll.
Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, sich für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke als Pächter zu bewerben.

Maßnahme	Gemarkung	Flurstück	Gesamtgröße m²	Nutzungsart	Pachtfläche m²
114(E17)	Wolkenburg	435	13.500	GL	8.700*
115(E18)	Wolkenburg	439	11.600	GL	9.300*
E003	Waldenburg	1150	35.303	GL	25.000*
E006	Penig	879/3	18.491	GL	10.500*

*GL = Grünland mit einzelnen Weidengehölzen

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bürgerservice im Rathaus der Stadt Zwickau, Hauptmarkt 1. Die kompletten Unterlagen können vom 8. März bis 22. März 2024 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Ben Geißler
Abteilungsleiter
A3 Grunderwerb, Liegenschaftsverwaltung

KURZ INFORMIERT

Arbeitsagentur am 14. März geschlossen

Wegen einer internen Veranstaltung bleibt die Agentur für Arbeit an ihren Standorten in Zwickau, Hohenstein-Ernstthal und Werdau am Donnerstag, dem 14. März, ganztägig geschlossen.
Arbeitslosmeldungen, die an diesem Tag erforderlich wären, müssen zwingend am 15. März nachgeholt werden.
Rechtliche Nachteile ergeben sich dann daraus nicht.
Für Anfragen können die folgenden kostenfreien Servicerufnummern
- Arbeitnehmerhotline: 0800 4 5555 00
- Arbeitgeberhotline: 0800 4 5555 20

genutzt werden.

Sprechstunde mit Silvia Queck-Hänel

Am Dienstag, dem 12. März lädt Bürgermeisterin Silvia Queck-Hänel (Dezernat Bauen) wieder zur Bürgersprechstunde ein. Diese findet in der Zeit von 15 bis 17 Uhr in den Diensträumen im 2. OG des Rathauses, Hauptmarkt 1, statt.
Interessierte Zwickauerinnen und Zwickauer haben somit die Möglichkeit, mit der Bürgermeisterin ins Gespräch zu kommen, Fragen zu stellen, Hinweise zu geben oder Kritik zu äußern.

www.zwickau.de/buergersprechstunde

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 4729, lautend auf den Namen Rosanna Sharma, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stadtverwaltung Zwickau
Personal- und Hauptamt

Pulsschlag

www.zwickau.de/amtsblatt

**Kein Amtsblatt erhalten?
Hotline: 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de**

Impressum

PULSSCHLAG – AMTSBLATT DER STADT ZWICKAU
35. JAHRGANG · 5. AUSGABE

Herausgeber:
Stadt Zwickau · Oberbürgermeisterin Constance Arndt · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau
Amtlicher und redaktioneller Teil:
verantwortlich: Mathias Merz (Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros) · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 831801 · Telefax: 0375 831899
Redaktion und Satz:
Dirk Häuser · Telefon: 0375 831812
Petra Schink · Telefon: 0375 831817
E-Mail: pressebuero@zwickau.de
Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau
Verlag:
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz, Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum, Alexander Arnold
Anzeigenteil verantwortlich:
Konstanze Meyer
E-Mail: konstanze.meyer@blick.de
Layoutgestaltung:
ö_konzept – Agentur für Werbung und Kommunikation GmbH & Co. KG
Druck:
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Vertrieb:
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Winklhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumete ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel vierzehntäglich freitags für alle erreichbaren Haushalte der Stadt Zwickau und ist außerdem im Bürgerservice im Rathaus und in den Stadtteilverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Die nächste Ausgabe erscheint am 22. März 2024.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau vom 04.03.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert wurde, sowie von § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 29. Februar 2024 folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau beschlossen.

§ 1
Name und Gliederung

Abs. 1
Die Feuerwehr der Stadt Zwickau besteht aus einer Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Zwickau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die hauptamtliche Feuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Zwickau“ und die nachfolgenden Stadtteilfeuerwehren die Namen:
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Auerbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Cainsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Crossen“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Hartmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Marienthal“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mitte“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mosel“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Niederhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberrothenbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Planitz“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Pöhlau“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Rottmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schlunzig“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schneppendorf“

Abs. 2
Bestandteile der unter Abs. 1 genannten Freiwilligen Feuerwehren können sein:
- aktive Abteilung (als Pflichtbestandteil),
- die Jugendfeuerwehr,
- die Kinderfeuerwehr sowie
- die Altersabteilung.

Die Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes bilden die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr.
Abs. 3
Der Berufsfeuerwehr ist eine Altersabteilung angegliedert. In diese Abteilung werden ehemalige Angehörige der Berufsfeuerwehr, die aufgrund des Erreichens des Rentenalters, der Pensionierung oder Invalidität ausgeschieden sind, aufgenommen.
Abs. 4
Die Feuerwehr der Stadt Zwickau unterhält eine Ehrenabteilung.
Abs. 5
Die Berufsfeuerwehr und die 15 Stadtteilfeuerwehren sind Bestandteil des Feuerwehramtes der Stadtverwaltung Zwickau. Die Stadtteilfeuerwehren sind der Abteilung Einsatz-, Technik und Rettungsdienst angegliedert.
Abs. 6
Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Stadtteilfeuerwehren werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Zwickau in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 2
Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

Abs. 1
Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.
Abs. 2
Die Aufgaben und Pflichten der örtlichen Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.
Abs. 3
Weiterhin nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung und des Landkreises Zwickau wahr.
Die Aufgaben werden ihr, vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeiten, übertragen.
Im Rahmen der Einsätze des Katastrophenschutzes stellt die Feuerwehr die Technische Einsatzleitung bis zur möglichen Bestellung eines Leiters für diese durch den Verwaltungsstab des Landkreises Zwickau.
In besonderen Führungseinrichtungen des Landkreises arbeitet die Feuerwehr mit.
Abs. 4
Im vorbeugenden Brandschutz werden der Berufsfeuerwehr, die Brandverhütungsschauen, die Brandsicherheitswachen, die fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und das Mitwirken bei der Aufklärung der Bevölkerung sowie die Brandschutzberatung als Aufgabe zugewiesen.
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können mit Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes betraut werden.
Abs. 5
Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden fachspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausbildungen, angesetzt werden. Jährlich sind von den Freiwilligen Feuerwehren mindestens 24 Ausbildungs- und Übungsdienste durchzuführen.

§ 3
Leitung und Verwaltung

Abs. 1
Die Berufsfeuerwehr und die Stadtteilfeuerwehren werden vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt.
Abs. 2
Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Zwickau verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.
Abs. 3
Die Verwaltung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehramt. Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist gleichzeitig Leiter des Feuerwehramtes (nachfolgend Amtsleiter bezeichnet). Analog bezieht sich dies auf den Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr.
Abs. 4
Um die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Zwickau sicherzustellen, kann der Amtsleiter die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung erlässt der Oberbürgermeister.

§ 4
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Abs. 1
In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsbereich des jeweiligen Feuerwehrstandorts (Erreichbarkeit innerhalb von 5 Minuten – über Ausnahmen entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses.) haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich nachgehen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- bereit sind, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Für nicht volljährige Angehörige ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.
Abs. 2
Bei Neuaufnahmen nach Ableistung von 3 Probediensten in der Freiwilligen Feuerwehr ist das Aufnahmegesuch schriftlich an das Feuerwehramt zu richten.
Der Antragsteller hat ein behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt gesandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
Einträge im Führungszeugnis stehen einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Zwickau in der Regel entgegen.
Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters i. V. mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr.
Die aufgenommenen Bewerber werden vom jeweiligen Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit, welche in der Regel der Dauer der Ausbildung zum Truppmann entspricht, verpflichtet.
Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr.
Abs. 3
Bei einem Wechsel von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann der zuständige Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr eine Probezeit und deren Dauer festlegen. Die Aufnahme hat gemäß Abs. 2 zu erfolgen.
Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit der bisher geleisteten Dienstzeit und den vorhandenen Qualifikationen übernommen. Die Dienstgrade werden entsprechend der Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), § 5 i. V. m. der Anlage 1 und § 6 bestimmt.
Abs. 4
Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstausweis durch das Feuerwehramt ausgestellt.
Abs. 5
Natürliche Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater für Sonderthemen abweichend zu Abs. 1 und 2 für eine Tätigkeit in der Feuerwehr berufen werden. Sie unterstützen die Berufsfeuerwehr und die entsprechende Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils mit ihrem Fachwissen.
Die Berufung als Fachberater ist schriftlich beim Feuerwehramt zu beantragen. Fachberater werden durch den Amtsleiter in der Regel für 5 Jahre berufen.
Abs. 6
Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Wehrleiter dem Feuerwehramt mitzuteilen.
Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller durch das Feuerwehramt durch Bescheid mitgeteilt.
Abs. 7
Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu erhöhen, ist eine Doppelmitgliedschaft möglich. Diese sind durch die Wehrleiter zu beantragen und durch den Amtsleiter zu bestätigen. Näheres zur Doppelmitgliedschaft ist in einer Arbeitsanweisung durch das Feuerwehramt zu regeln.

§ 5
Passive Mitgliedschaft und Beendigung des Feuerwehrdienstes

Abs. 1
Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn
- der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet wird,
- der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Antrag den Dienst gemäß § 18 Abs. 5 SächsBRKG beenden will oder
- dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Beendigung seines aktiven Dienstes aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG mitgeteilt wird.
- mit dem Ableben des aktiven Angehörigen.

Abs. 2
Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Feuerwehramt über seinen Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist sein aktiver Feuerwehrdienst zu beenden.
Abs. 3
Über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes entscheidet der Amtsleiter.
Abs. 4
Der Amtsleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten vom Feuerwehramt eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.
Abs. 5
Aktive Angehörige können aus wichtigem, persönlichen Grund ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruhen lassen (passive Mitgliedschaft). Die passive Mitgliedschaft ist beim Wehrleiter formlos zu beantragen und nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr durch den Wehrleiter für eine Höchstdauer von einem Jahr festzusetzen. Die Ruhendstellung kann nach Ablauf erneut um max. ein Jahr verlängert werden.
Erfolgt nach insgesamt zwei Jahren keine Wiederaufnahme des aktiven Dienstes, ist das Dienstverhältnis in der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausschluss zu beenden. Während der Zeit der passiven Mitgliedschaft entfällt die Zahlung jeglicher Zuwendungen nach Anlage 1 und 2 dieser Satzung. Weiterhin sind die Zeiten der passiven Mitgliedschaft nicht auf die Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen.
Passive Mitglieder sind in der Stärke der Freiwilligen Feuerwehr gesondert auszuweisen.
Diese sind nicht Bestandteil der unter § 1 Abs. 2 genannten Bestandteile einer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1
Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses sowie die Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr zu wählen. Sie haben weitere im SächsBRKG enthaltene Rechte.
Abs. 2
Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zu jederzeitigem, selbstlosem und gewissenhaftem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die aktiven Angehörigen sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; dabei sollen mindestens 12 Ausbildungs- und Übungsdienste pro Jahr wahrgenommen werden,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Abs. 3
Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
Abs. 4
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für eine vorbildliche und langjährige Arbeit geehrt werden. Entsprechende Regelungen, soweit nicht in Anlage 2 enthalten, sind nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu treffen.
Abs. 5
Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter oder der Amtsleiter:
1. einen mündlichen Verweis aussprechen, oder
2. einen schriftlichen Verweis aussprechen, oder
3. ihn vorläufig des Dienstes entheben, oder
4. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes androhen, oder
5. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes beantragen.

Der Wehrleiter oder der Amtsleiter hat dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Außer bei der Erteilung eines Verweises hat der Wehrleiter oder der Amtsleiter den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr zur Angelegenheit zu hören.
Der Wehrleiter hat das Feuerwehramt über Disziplinarmaßnahmen ab Pkt. 3 schriftlich zu informieren.

§ 7
Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Abs. 1
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.
Abs. 2
Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.
Abs. 3
Für die Ausbildung nach gültiger Feuerwehrdienstvorschrift Nr. 2 sowie für die funktionsspezifische Ausbildung ist das Feuerwehramt zuständig.
Abs. 4
Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren ist der jeweilige Wehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Nach dem Rahmendienstplan ist ein Dienst- und Ausbildungsplan aufzustellen und dem Feuerwehramt zu übergeben.

§ 8
Jugendfeuerwehr

Abs. 1
Die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zwickau-Stadtteilname“. Sie kann entsprechend der Größe aus Jugendgruppen bestehen und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Anzahl der Jugendgruppen in der Jugendfeuerwehr legt der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr fest.
Abs. 2
In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 10 SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
Abs. 3
Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes.
Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- wenn das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen oder charakterlich nicht geeignet ist
- den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus einem wichtigen Grund beendet,
- das 18. Lebensjahr vollendet oder
- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.
Abs. 4
Der Jugendfeuerwehrwart der Stadtteilfeuerwehr wird vom Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters und des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.
Jugendfeuerwehrwarte haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG.
Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.
Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher derselben entsprechend § 21 dieser Satzung wählen.

Für die Wahl zum Sprecher zählt die einfache Mehrheit. Das Wahlergebnis ist dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart bestellt die Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr. Für die Jugendgruppenleiter gelten die gleichen Festlegungen zum Führungszeugnis, wie für den Jugendfeuerwehrwart.
Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr.
Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und einen Abschluss als Truppführer sowie eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr absolviert haben.
Er muss den Lehrgang für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen haben, im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

Abs. 5
Unabhängig der Mitgliederzahl kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und ab 21 Kindern bzw. Jugendlichen kann ein zweiter stellvertretender Jugendfeuerwehrwart berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung des Stellvertreters.

Abs. 6
Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Jugendfeuerwehr in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

Abs. 7
Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und des Wehrleiters zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 9
Kinderfeuerwehr

Abs. 1
Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Zwickaus führen den Namen „Kinderfeuerwehr Zwickau - Stadtteilname“. Sie können einen zusätzlichen Namen wie „Bambini-Feuerwehr“ o. ä. führen.

Abs. 2
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung, angelehnt an das Muster der Jugendfeuerwehr Sachsen.
Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen.
Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich.

Abs. 3
In die Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Kinderfeuerwehrwartes und des Wehrleiters.

Abs. 4
Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- wenn das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen oder charakterlich nicht geeignet ist,
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
- das 10. Lebensjahr vollendet,
- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen.

Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.
Über einen Ausschluss entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

Abs. 5
Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie sollten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für den Kinderfeuerwehrwart sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendgruppenleiter empfohlen. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter sein.
Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.
Kinderfeuerwehrwarte und Betreuer der Kinderfeuerwehr haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Kinderfeuerwehrwart oder zum Betreuer in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.
Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr.
Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Zwickau.

Abs. 6
Betreuer, die nicht der Stadtteilfeuerwehr angehören, müssen vom Wehrleiter für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.
Diese Betreuer haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Kinderfeuerwehrwart oder zum Betreuer in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.

§ 10
Altersabteilung

Abs. 1
Die Altersabteilungen dienen der Kameradschaftspflege.
In die Altersabteilung der Berufsfeuerwehr können ehemalige aktive Angehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
Aktive Angehörige der Stadtteilfeuerwehren können in die jeweilige Altersabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn
- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
- aus gesundheitlichen Gründen kein aktiver Dienst mehr leistbar ist.

Eine Übernahme bei einer Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund entfällt.

Abs. 2
Die Leiter der Altersabteilungen werden von ihren Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11
Ehrenabteilung

Abs. 1
Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Zwickau ernennen.

Abs. 2
Die Ehrenmitglieder sind durch das Feuerwehramt in einer entsprechenden Abteilung zu führen.

Abs. 3
Im Fall der erheblichen schuldhaften Schädigung des Ansehens der Feuerwehr kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Oberbürgermeister entzogen werden.

§ 12
Gremien der Feuerwehr

Gremien der Feuerwehr der Stadt Zwickau sind:
- Stadtfeuerwehrausschuss
- Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr,
- Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr
- Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr

§ 13
Stadtfeuerwehrausschuss

Abs. 1
Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Amtsleiter als Vorsitzenden,
- den Abteilungsleitern der Berufsfeuerwehr,
- den Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren sowie
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart

als stimmberechtigte Mitglieder.
Der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes und bei Bedarf entsprechende Sachbearbeiter/Wachabteilungsleiter des Feuerwehramtes nehmen an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Abs. 2
Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Stadtfeuerwehrausschusses nimmt dessen Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

Abs. 3
Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium des Amtsleiters. Der Ausschuss behandelt Fragen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Organisation, der Kameradschaftskasse, sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

Abs. 4
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung, schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Stadtfeuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.
Der Stadtfeuerwehrausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Sonst sollte der Stadtfeuerwehrausschuss im Jahr mindestens zwei Tagungen durchführen.

Abs. 5
Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Abs. 6
Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter sind dazu einzuladen.

§ 14
Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr

Abs. 1
Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Gremien zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen.
Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
In der Hauptversammlung werden die Gremien der Stadtteilfeuerwehr gewählt.

Abs. 2
Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr, dem Feuerwehramt und dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Abs. 3
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.
Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist.

Abs. 4
Über die Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die dem Amtsleiter vorzulegen ist.

§ 15
Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr

Abs. 1
Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr besteht aus:
- dem Wehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart,
- dem Leiter der Altersabteilung und
- entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Je angefangene 10 aktive Angehörige der Stadtteilfeuerwehr zum Stichtag der Wahl wird ein Ausschussmitglied in geheimer Wahl gewählt.
Die Stellvertreter des Wehrleiters, der Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ausschusses teil.

Abs. 2
Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr sollte vier Mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Abs. 3
Bei Notwendigkeit können der Amtsleiter sowie ein Mitglied des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes zu den Beratungen eingeladen werden.

Abs. 4
Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erarbeitet Vorschläge zur Finanzplanung der Kameradschaftskasse und fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und soweit zutreffend zur Einsatzplanung im Rahmen der Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses.
Der Ausschuss ist bei Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr anzuhören, er befindet über die Verwendung der Kameradschaftskasse der Stadtteilfeuerwehr und schlägt vor bzw. bestätigt entsprechend dieser Satzung in Personalangelegenheiten.

Abs. 5
Die Beschlüsse des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16
Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr

Abs. 1
Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter.
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter.

Abs. 2
Die Wehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die aktive Abteilung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Abs. 3
Gewählt werden kann nur, wer der Stadtteilfeuerwehr mindesten 3 Jahre aktiv angehört, über die für diese Dienststellung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die fachlichen Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

Abs. 4
Wahlvorschläge zum Wehrleiter und den Stellvertretern werden auf Antrag vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erstellt.
Nach erfolgter Wahl ist der Wehrleiter und die Stellvertreter durch den Amtsleiter zu bestätigen und für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

Abs. 5
Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten, vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Amtsleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtteilfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Amtsleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr Feuerwehrangehörige als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
Die Wahlperiode bei Nachwahl infolge des vorzeitigen Ausscheiden eines Wehrleiters oder eines Stellvertreters ist auf die eigentliche Wahlperiode der nicht neu zu wählenden Wehrleitungsmitglieder begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Wehrleitung neu gewählt werden muss.
Die Wahlperiode aller Wehrleitungsmitglieder sollte immer einen gemeinsamen Zeitraum umfassen.

Abs. 6
Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr betreffen, dem Feuerwehramt zuzuarbeiten,
- sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen den zuständigen Abteilungsleitern oder zuständigen Sachbearbeitern oder dem Führungsdienst bzw. der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Abs. 7
Der Amtsleiter kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

Abs. 8
Die Funktionen der Stellvertreter des Wehrleiters einer Stadtteilfeuerwehr sind:
1. der Stellvertreter des Wehrleiters für Einsatz und
2. der Stellvertreter des Wehrleiters für Technik

Entsprechend den Festlegungen über die Anzahl der Stellvertreter können Funktionen in den Stadtteilfeuerwehren zusammengefasst oder die Funktion einem Unterführer oder Gerätewart übertragen werden.

Abs. 9
Die Aufgaben des Stellvertreters für Einsatz sind:
- die Dienst- und Einsatzplanung auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr durchzusetzen und ableitend die Aus- und Fortbildung in dieser Wehr zu organisieren.

Abs. 10
Die Aufgaben des Stellvertreters für Technik sind:
- die Verwaltung der technischen Anlagen sowie Einrichtungen und die feuerwehrtechnische Ausrüstung,
- die Leitung der Arbeit der Gerätewarte,
- die Entgegennahme von Mängelanzeigen und die Weiterleitung an den Wehrleiter sowie den Bereich Technik des Feuerwehramtes, und bei sofortigen Maßnahmen ist analog § 16 Abs. 6 vorletzter und letzter Anstrich dieser Satzung zu verfahren,
- die Zuarbeit für die Bereitstellung von Betriebs- und Verbrauchsmitteln.

Abs. 11
Die Stellvertreter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.
Bei Abwesenheit des Wehrleiters wird dieser in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 8 mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Abs. 12
Mitarbeitern der Stadtverwaltung Zwickau, die in einer Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt tätig sind, dürfen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile entstehen.

Abs. 13
Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 dieses Paragrafen geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen,

vom Amtsleiter abberufen werden. Gegenüber dem Wehrleiter hat der Amtsleiter die gleichen Befugnisse wie der Wehrleiter nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung gegenüber Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren.

§ 17
Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1
Die Unterführer setzen sich aus den Zug- und Gruppenführern zusammen. Die Anzahl der Unterführer ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan.
Abs. 2
Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
Unterführer sind vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr jeweils für den analogen Zeitraum der Wahlperiode der Wehrleitung zu bestellen. Die Bestellung ist dem Feuerwehramt anzuzeigen.
Abs. 3
Der Wehrleiter kann nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr die Bestellung widerrufen.
Abs. 4
Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen des Wehrleiters aus.

§ 18
Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit

Der Schriftführer wird vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er fertigt über die Hauptversammlung, die Ausschusssitzungen der Stadtteilfeuerwehr und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Wehr Niederschriften an und erledigt die übrigen schriftlichen Arbeiten der Wehr.
Für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtteilfeuerwehr kann ein Angehöriger vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit organisiert und koordiniert in Verbindung mit dem Feuerwehramt die notwendigen Sachverhalte, wie z. B. Internetauftritt oder die Veröffentlichung von Beiträgen über soziale Medien für die jeweilige Stadtteilfeuerwehr.

§ 19
Gerätewarte

Abs. 1
Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stellvertreter des Wehrleiters für Technik zu melden. Für sofortige Maßnahmen gelten die Festlegungen nach § 16 Abs. 6 vorletzter und letzter Anstrich.
Je nach Aufgabe müssen die Gerätewarte die entsprechenden Lehrgänge absolvieren.
- Atemschutzbeauftragter – L134 Beauftragte Atemschutz
- Gerätewart – L130 Gerätewart gemäß FwDV 2
- Gerätewart Bekleidung/Ausrüstung – herstellerspezifisch
- Funkgerätewart – IuK 0402 Multiplikator für Endgeräteanwender

Abs. 2
Für die Aufgaben kann ein Atemschutzbeauftragter, ein Gerätewart für die feuerwehrtechnische Ausrüstung, ein Bekleidungs- und Ausrüstungs- sowie ein Funkgerätewart in den Freiwilligen Feuerwehren bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung richtet sich nach der vorgegebenen Struktur. Die entsprechende Struktur ist durch das Feuerwehramt in einer Arbeitsanweisung zu regeln.
Abs. 3
Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.

§ 20
Kameradschaftspflege

Abs. 1
Die Mittel für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Jubiläen (nachfolgend Kameradschaftskasse) bestehen aus Zuwendungen der Stadt nach Anlage 2 und Dritter sowie sonstigen Einnahmen.
Abs. 2
Es wird unterschieden, die Kameradschaftskasse der Feuerwehr der Stadt Zwickau und die der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Bestandteile der Kameradschaftskasse sind entsprechend aufzuzeichnen. Die Kameradschaftskasse ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 22 SächsKomKBVO zu führen.
Abs. 3
Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Stadtteilfeuerwehr wird von deren Ausschuss ein Kassenverwalter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 21
Wahlen

Abs. 1
Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Wehrleiter, einem Stellvertreter oder von ihm benannte Beauftragte zu leiten.
Die Wahlberechtigten bestimmen weiterhin zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Die durchzuführenden Wahlen zusammen mit den Wahlvorschlägen sind mindestens zwei Wochen vorher den Wahlberechtigten bekannt zu geben.
Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die Wahlberechtigung nur für die Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Festlegungen gem. § 14 dieser Satzung erfüllt sind. Entsprechendes gilt bei Abwahl.
Abs. 2
Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Entgegen Satz 1 sowie § 16 Abs. 2 dieser Satzung kann bei nur einem Kandidaten die Wahl offen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten der Hauptversammlung dem zustimmt.
Abs. 3
Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
Abs. 4
Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr sind diejenigen Angehörigen dieser Wehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Abs. 5
Die Wahl von Funktionen durch den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.
Abs. 6
Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
Abs. 7
Die Niederschrift über die Wahl in der Stadtteilfeuerwehr ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Amtsleiter zur Kenntnisnahme zu übergeben.
Abs. 8
Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr dem Amtsleiter eine Liste der Angehörigen dieser Wehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Amtsleiter setzt dann nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung den Wehrleiter und/oder seine Stellvertreter ein.
Abs. 9
Eine Abwahl von Funktionsträgern, welche durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gewählt wurden, kann nur durch diese Hauptversammlung erfolgen. Es gelten die Festlegungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.

§ 22
Stadtfeuerwehrverband

Abs. 1
Die Stadt Zwickau ist Mitglied im Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e. V. Die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband der Stadt Zwickau beruht auf dessen Gemeinnützigkeit und regelt sich nach dessen Satzung.
Abs. 2
Der Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V. als Interessensvertreter aller im Verband organisierten Feuerwehren ist zu allen die Feuerwehr Zwickau betreffenden Grundsatzentscheidungen zu hören.
Abs. 3
Der für den Stadtfeuerwehrverband gewählte Stadtjugendfeuerwehrwart übernimmt gleichzeitig die koordinativen und organisatorischen Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Feuerwehr Zwickau. Er vertritt die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr im Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 23
Art und Umfang der Entschädigung

Abs. 1
Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sowie die anderen Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine gemäß in der Anlage 1, ausgewiesene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung.
Abs. 2
Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehren erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach den Festlegungen der Anlage 1 nach einem Durchschnittssatz ersetzt.
Abs. 3
Ausbilder erhalten außerhalb der Arbeitszeit je nach geleisteter Ausbildungsstunde für zentral durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Organisation des Feuerwehramtes die in Anlage 1 Pkt. 3 genannte Ausbilderentschädigung.
Abs. 4
Die Angehörigen der Feuerwehr, die sich im Einsatz befinden, erhalten nach der Anlage 1, Pkt. 4a die festgelegten Entschädigungen für den erhöhten Aufwand. Weiterhin erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Durchführung von Brandsicherheitswachen nach dem SächsBRKG beauftragt sind, für deren Ableistung eine festgelegte Entschädigung nach Anlage 1, Pkt. 4c.
Abs. 5
Für Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwickau gelten die analogen Bestimmungen wie für Angehörige der Berufsfeuerwehr.
Abs. 6
Die Feuerwehren erhalten für die Kameradschaftskasse nach § 20 dieser Satzung die in Anlage 2 Pkt. 2 genannten Zuwendungen. Weitere Zuwendungen an die Feuerwehren bzw. den Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e. V. werden im Haushalt festgelegt.
Abs. 7
Der Abrechnungszeitraum für die jährliche Entschädigung wird jeweils vom 01. November des Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres festgesetzt. Anträge auf Entschädigung sind bis zum 15. November eines jeden Jahres für den jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraum einzureichen. Die Auszahlung erfolgt bis 15.12. des jeweiligen Jahres.
Abs. 8
Die Erhöhung der Entschädigungssätze nach Anlage 1, Punkt 1 und 2 sowie nach Anlage 2, Punkt 2 werden erst ab dem Haushaltjahr 2025 wirksam. Für das Haushaltjahr 2024 gelten die Entschädigungssätze, wie im Haushaltjahr 2023.

§ 24
Schlussbestimmungen

Das Feuerwehramt ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau vom 21.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.01.2020 außer Kraft.

* *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 04.03.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2 Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3 der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau

1. Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 23 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, folgender pauschaler Aufwandersatz pro Jahr festgelegt:

Wehrleiter I	50% des Höchstsatzes nach § 13, Abs. 2 SächsFwVO
Wehrleiter II	80% von Wehrleiter I
Stellv. Wehrleiter I	75% von Wehrleiter I
Stellv. Wehrleiter II	55% von Wehrleiter I
Zugführer	30% von Wehrleiter I
Gruppenführer	25% von Wehrleiter I
Maschinist	25% von Wehrleiter I
Gerätewart	30% von Wehrleiter I
Schriftführer	15% von Wehrleiter I
Öffentlichkeitsarbeit	40% von Wehrleiter I
Kassenwart	15% von Wehrleiter I
Jugendfeuerwehrwart	75% von Wehrleiter I
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	50% von Wehrleiter I
Kinderfeuerwehrwart	50% von Wehrleiter I
stellv. Kinderfeuerwehrwart	25% von Wehrleiter I
Stadtjugendfeuerwehrwart	100% von Wehrleiter I
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	75% von Wehrleiter I

Die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren (FF) werden nach Personalstärke, in zwei Kategorien eingestuft. Grundlage ist die Jahresstatistik zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- Kategorie I – ab 30 aktive Angehörige
- Kategorie II – bis 29 aktive Angehörige

Bei den Gerätewarten sind entsprechende Abstufungen hinsichtlich des Aufgabenumfangs möglich.
Die o. g. Beträge sind Höchstsätze. Die entsprechenden Ausschüsse der Stadtteilfeuerwehren können leistungsbedingt Abstriche bis zur vollständigen Streichung des Betrages festlegen. Haben Angehörige zwei Funktionen, erhalten sie nur die höher bewertete Funktionsentschädigung. Die o. g. Beträge werden anteilig vom Kalenderjahr gewährt, falls die Funktion nur anteilig ausgeübt wurde.

2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag des Wehrleiters die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten 120,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Sollte ein Angehöriger in mehreren Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dienst verrichten, so erhält er nur einmal die genannten Auslagen. Die Zahlung erfolgt in dem offiziell als Hauptwehr geführten Standort. Der Punkt 1. dieser Anlage ist analog 2. zu betrachten. Aktive Atemschutzgeräteträger mit uneingeschränkter Tauglichkeit und aktuell absolvierter Atemschutzübungsanlage erhalten zusätzlich (auch zum Punkt 1) 100 Euro pro Kalenderjahr.

3. Für Ausbildungsmaßnahmen erhalten Ausbilder und deren Ausbildungsgehilfen gemäß § 13, Abs. 5 SächsFwVO (in der jeweils geltenden Fassung) i. V. mit § 23 Abs. 3 dieser Satzung die entsprechende Entschädigung.

4. Gemäß § 23 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewandt:
   a) Pauschale Vergütung
   Jeder Einsatz wird mit einem pauschalen Aufwandersatz in Höhe von 5,00 Euro vergütet.
   Unmittelbar anschließende Einsätze werden nicht vergütet. Ist die Einsatzdauer über 3 Stunden, gibt es zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 15 Euro für die besonderen Mehrbelastungen.
   Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden steht jedem Angehörigen der Feuerwehr ein Kostensatz in Form von Speisen und Getränken in einer Höhe von 7,50 Euro zu.
   Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemieschutzanzug, extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird die Feuerwache oder das Gerätehaus besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken fest.
   Übersteigt die Einsatzdauer 8 Stunden, kann der Kostensatz von 12,50 Euro pro Angehöriger angewandt werden. Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Stadtverwaltung übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt 4.
   b) Ruhezeiten
   Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr können diese Angehörigen die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalls wird hinsichtlich der Freistellung wie aktive Einsatzzeit bewertet.
   c) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
   Für die Ableistung der Brandsicherheitswache erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 4,00 Euro über dem Betrag des gesetzlich festgelegten Mindestlohns je geleisteter Stunde Wachdienst. Angefangene Stunden werden minutengenau abgerechnet. Der Wachhabende erhält zusätzlich eine Regiestunde für organisatorische Maßnahmen berechnet.

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau

1. Gemäß § 6 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden zur Anerkennung langjähriger Diensterfüllung in der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Einmalzahlungen gewährt:
   a) für 10 Jahre Dienst 150,00 Euro
   b) für 25 Jahre Dienst 300,00 Euro
   c) für 40 Jahre Dienst 450,00 Euro
   d) für 50 Jahre Dienst 500,00 Euro
   e) für 60 Jahre Dienst 300,00 Euro

   Für die Einmalzahlungen nach den Buchstaben a) – d) sind die Regelungen nach der VwV Fw-HEZ, Abschnitt III, Punkt 1 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ehrungen des Feuerwehrverbandes fallen nicht unter diese Einmalzahlung.

2. Gemäß § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehren nachfolgende Zuwendungen:
   a) jährliche Zuwendungen
      - je Angehörigen 21,00 Euro
      - je Angehörigen für die Jahreshauptversammlung 5,00 Euro
   b) einmalige Zuwendung für Jubiläen der Feuerwehr aller 25 Jahre
      - je Angehörigen (außer Jugendfeuerwehr) 70,00 Euro
      - je Angehörigen der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro
   c) einmalige Zuwendung für Jubiläen der Feuerwehr aller 10 Jahre – außer den vorgenannten Jubiläen unter b)
      - je Angehörigen (außer Jugendfeuerwehr) 40,00 Euro
      - je Angehörigen der Jugendfeuerwehr 17,00 Euro

Ehrenamtliches Engagement in der Senioren- und Behindertenarbeit wird wieder gewürdigt

Deutschlandweit engagieren sich viele Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich für das Gemeinwohl der Gesellschaft, auch in Zwickau. Ehrenamtliche sind vielerorts im Einsatz, ob im Sport-, Kultur- oder Kunstverein, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Umwelt- oder Tierschutz oder der Seniorenhilfe. Das Ehrenamt ist eine starke Schulter der Gesellschaft und trägt dazu bei, unser gesellschaftliches Leben zu stützen und in bekannter Form zu ermöglichen.

Auch in diesem Jahr sollen wieder ehrenamtlich Tätige für ihr freiwilliges Engagement im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit in Zwickau gewürdigt werden. Gesucht werden deshalb besonders engagierte Zwickauerinnen und Zwickauer, die jenseits von Beruf und Familie Verantwortung übernehmen, Zeit, Kraft und Gehör schenken und sinnstiftend aktiv sind.
Bis Mittwoch, den 31. Juli können Verbände, Vereine, Kirchgemeinden, Parteien, Institutionen oder sonstige Einrichtungen und Gruppierungen ihre Auszeichnungsvorschläge für die Würdigung des Ehrenamtes in der Senioren- und Behindertenarbeit einreichen. Die notwendigen Antragsformulare mit allen Auswahlkriterien liegen in der hierfür zuständigen Geschäftsstelle der Seniorenvertretung, Kopernikusstraße 7 zur Mitnahme aus. Geöffnet ist diese montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.
Die Formulare sind ebenso im Internet auf den Seiten des Amtes für Familie, Schule und Soziales eingestellt. Wer möchte, kann sich diese im Rahmen der Öffnungszeit auch im Bürgerservice oder im Amt für Familie, Schule und Soziales im Rathaus, Hauptmarkt 1, aushändigen lassen.
Die ausgefüllten Antragsformulare können bis Ende Juli 2024 in der Geschäftsstelle der Seniorenvertretung eingereicht werden. Im Rathaus abgegebene Vorschläge werden an die Seniorenvertretung weitergeleitet.
Anfragen und Hinweise rund um das Thema werden gern unter der Telefonnummer 0375 30325930 beantwortet bzw. entgegengenommen.
Die Auswahl und Beschlussfassung der Auszuzeichnenden erfolgt im September 2024.

Auswahlkriterien für die Auszeichnung von Personen
Die Auszuzeichnenden müssen
- Bürger der Stadt Zwickau,
- 50 Jahre und älter und
- seit mindestens vier Jahren im Ehrenamt auf dem Gebiet der Senioren- und Behindertenarbeit der Stadt tätig sein.

Die Tätigkeit der Auszuzeichnenden muss:
- unentgeltlich bzw. mit einer maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung von 40 Euro oder gebunden an ein Projekt mit 20 Wochenstunden erfolgen,
- mind. 8 Stunden/Woche betragen und
- eine Gruppe von mindestens zehn Senioren erreichen (die Mindestpersonenzahl entfällt, wenn das Ehrenamt in einem Besuchs- und Begleitdienst ausgeübt wird).

Die letzte Auszeichnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Zwickau muss bereits fünf Jahre zurückliegen.

Im Ausnahmefall kann der Auszuzeichnende für seine ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden, wenn er in besonders aufopfernder Weise für Senioren und Behinderte der Stadt tätig ist, aber einzelne der o. g. Kriterien nicht erfüllt werden.

Auswahlkriterien für die Auszeichnung von Gruppen
Die auszuzeichnenden Arbeitsgruppen müssen
- in der Stadt Zwickau tätig sein und
- seit mindestens vier Jahren im Ehrenamt auf dem Gebiet der Senioren- und Behindertenarbeit der Stadt tätig sein.

Die letzte Auszeichnung für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Zwickau muss bereits fünf Jahre zurückliegen.

Anzeige

eins baut das Glasfaser-Netz in Zwickau OT Cainsdorf aus. Nach der Planungsphase folgt der nächste große Schritt in Richtung schnelles Internet. Denn die Bauarbeiten zur Verlegung der Glasfaserkabel haben gestartet und die Einwohner*innen von Zwickau OT Cainsdorf können sich bald über superschnelles Internet freuen.

Die Bauarbeiten im Überblick
Um das Glasfasernetz in Zwickau OT Cainsdorf zu verlegen, sind Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum notwendig. Für dadurch entstehende Behinderungen bittet eins um Nachsicht.

Damit der Anschluss auf dem eigenen Grundstück verlegt werden kann, wird sich ein **von eins beauftragter Partner** bei den Eigentümer*innen melden und einen Vor-Ort-Termin vereinbaren.

In diesem Termin erstellt eins mit den jeweiligen Eigentümer*innen und einem Bauunternehmen ein **Verlege-Konzept** für Grundstück und Gebäude. Dabei werden Informationen wie Besonderheiten im Erdreich aufgenommen und berücksichtigt. Erst im Anschluss daran beginnen die Bauarbeiten.

Worauf jeder achten sollte: Jeder beauftragte Partner hat eine **von eins ausgestellte Vollmacht** vorliegen.

Detaillierte Informationen dazu, wie die Glasfaserkabel auf dem Grundstück verlegt werden und ins Gebäude führen, finden Sie in unseren **FAQ auf eins.de/glasfaserausbau**

Noch keine Gestattung abgegeben?
Viele Grundstücks- und Wohnungseigentümer können jetzt einen geförderten Glasfaser-Anschluss beantragen. Denn bevor das Netz verlegt wird, benötigt eins die Eigentümer-Gestattung, die für den Anschluss notwendig ist.

Unter **eins.de/glasfaserausbau** können Sie prüfen, ob Ihre Immobilie unter den förderfähigen Objekten ist. Ihre Gestattung können Sie dann direkt online ausfüllen und an eins versenden.

Sie haben Fragen?
Wir sind gern für Sie da unter (0371) 525 - 5555 oder glasfaserausbau@eins.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Der Breitbandausbau wird im Rahmen der Bundes-Richtlinie für die „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" gefördert.
Bundesförderung Breitband

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie ‚Digitale Offensive Sachsen'.
LANDKREIS ZWICKAU
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

Projektträger des BMDV: pwc
in Zusammenarbeit mit: VDI|VDE|IT, TÜVRheinland® Genau. Richtig.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Eintragung in das Bestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau (gem. § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG vom 21. Januar 1993 in der aktuellen Fassung)

Das Bestandsverzeichnis der Straße **„Bahnhofchaussee"** liegt für den Zeitraum **vom 12.03.2024 bis einschließlich 11.09.2024** im Tiefbauamt der Stadt Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 2, Zi. 207/208, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.
Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau,
- Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder
- Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62 in 08056 Zwickau

(Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, PF 20 09 33, 08009 Zwickau) einzulegen.

Zwickau, den 05.03.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Stadt Zwickau Bereich Ost/West und Cainsdorf

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften am Mittwoch, dem 27. März 2024, 19:00 Uhr in der Waldschänke Pöhlau in Zwickau/Pöhlau Pöhlauer Straße 76 werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Zwickau Ost/West und Cainsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Bericht von Jagdvorstehern und Kassierern
4. Entlastung von Jagdvorstehern und Kassierern
5. Bericht der Pächtergemeinschaft
6. Anfragen/Sonstiges

Anmerkung:
Bei Verhinderung können sich die Eigentümer jagdbarer Grundflächen (gesetzl. Begriff Jagdgenosse) durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Vorsitzende der Jagdgenossenschaften Zwickau West/Ost und Cainsdorf

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Katastervermessungsarbeiten am Flurstück: 818/6, 818/10, 818/12, 818/21, 1928/1 in der Gemeinde: Stadt Zwickau Gemarkung: Zwickau

Adressat: Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für folgende Flurstücke der Gemeinde Stadt Zwickau, Gemarkung Zwickau: 818/5, 818/6, 818/8, 818/9, 818/10, 818/11, 818/12, 818/13, 818/15, 818/21, 1928/1

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen teilweise durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.
Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss besteht die Gelegenheit, sich im Rahmen von § 16 Abs. 3 SächsVermKatG zum Grenzverlauf zu äußern.
Anlass der Grenzbestimmung ist die beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler, beantragte Katastervermessung am Flurstück 818/6, 818/10, 818/12, 818/21, 1928/1
Antragsteller: Stadt Zwickau

Mit der Katastervermessung sollen neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung) werden.
Der Grenztermin findet am Dienstag, dem 19.03.2024 um 10:00 Uhr am Treffpunkt: Zwickau, Einfahrt „Große Biergasse 2A" statt.
Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis, Reisepass oder Dienstausweis und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.
Im Anschluss an die Anhörung zur Grenzbestimmung soll die Anhörung zum Verwaltungsverfahren der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen erfolgen, wozu die Beteiligten hiermit ebenfalls eingeladen werden. Abmarkung ist nach § 17 SächsVermKatG das Einbringen von festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken zur Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs.
Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt und abgemarkt werden. Die Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung werden bei Abwesenheit schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben.

Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Konzert: „Kreuz und quer gestrichen"

Der Fachbereich der Streichinstrumente lädt am Freitag, dem 8. März, zum Konzert in den Robert-Schumann-Saal des Konservatoriums, Stiftstraße 10, ein.

Zu hören sind die „Fidolinos", das Orchester mit den jüngsten Streicher-Schülern, unter der Leitung von Susanne Brandt und das „Intermezzo" unter der Leitung von Wieland Pörner. Außerdem sind weitere kleinere kammermusikalische Formationen und Solisten zu erleben. Es erklingen Werke unter anderem von G. F. Telemann, J. Brahms, G. Bacewicz und D. Schostakowitsch. Das Konzert beginnt um 17 Uhr, der Eintritt ist frei.

„Tag des Wassers" im Wasserturm

Zum „Tag des Wassers" am Freitag, dem 22. März, laden die Wasserwerke Zwickau von 13 bis 17 Uhr ein, den Wasserturm Oberplanitz zu besichtigen.

Im Inneren des Wasserturms informiert eine Dauerausstellung über die Geschichte der Wasserversorgung und über das Turmbauwerk. Bei schönem Wetter können die Besucher nach dem Erklimmen der 118 Stufen von der Aussichtsplattform aus den Blick über das Zwickauer Land schweifen lassen. Sinn dieses weltweiten Wassertages ist es, sich mit der Bedeutung des Wassers auseinanderzusetzen – denn Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1.

Heinrich-Braun-Klinikum plant Bildungscampus für bessere Lehr- und Lernbedingungen

Um künftig mehr Pflegepersonal ausbilden zu können und die Lehr- und Lernbedingungen zu verbessern, soll die am Heinrich-Braun-Klinikum (HBK) angegliederte Medizinische Berufsfachschule neue Räumlichkeiten erhalten. Für den zentrierten Bildungscampus an der Karl-Keil-Straße beginnt die Planungsphase und schon im nächsten Jahr könnten die Bauarbeiten starten.

VISUALISIERUNG: NEUER HBK-BILDUNGSCAMPUS. © BAUCONZEPT

Bereits im Jahr 1945 wurde am HBK zum Zweck der Ausbildung eine eigenständige Krankenpflegeschule am Standort Marienthal gegründet. Diese ist seither stetig gewachsen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung des Pflege- und Physiotherapienachwuchses in der Region. Dazu erläutert Pflegedirektor Mirko Schmidt: „An unserer Medizinischen Berufsfachschule bieten wir die drei Ausbildungsgänge Pflegefachfrau/-mann, Krankenpflegehilfe sowie Physiotherapie an. Dabei bilden wir nicht nur für den eigenen Bedarf aus, sondern übernehmen auch die theoretische und praktische Ausbildung für andere Krankenhausträger und Kooperationspartner." In Summe hält die Medizinische Berufsfachschule derzeit rund 350 Ausbildungsplätze vor. Insbesondere mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung, im Zuge derer die vorher getrennten Ausbildungsberufe Altenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege gebündelt wurden, ist der Bedarf für weitere Plätze gestiegen. Für den Eigenbedarf soll die Zahl der Auszubildenden ebenfalls steigen, um die Lücke der Babyboomer, welche sukzessive in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, zu kompensieren. „Wir werden im Bereich der Pflege deutlich mehr Ausbildungsplätze benötigen. Perspektivisch bis zu drei zusätzliche Klassen je Jahrgang. Mit unseren derzeitigen Räumlichkeiten sind wir allerdings längst an der Kapazitätsgrenze angelangt. Mittlerweile unterrichten wir in zwei verschiedenen Gebäuden am Standort Karl-Keil-Straße und verfügen zudem über die Außenstelle in Brand für die Physiotherapieausbildung. Es handelt sich dabei durchweg um Altbauten aus der Zeit von Heinrich Braun bzw. eine unsanierte Grundschule, die teils in einem desolaten Zustand sind. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden, um moderne Lehr- und Lernbedingungen gebündelt an einem Standort anbieten zu können", unterstreicht Mirko Schmidt die Notwendigkeit der Baumaßnahme.

Ein zentraler Bildungscampus für den Nachwuchs

Der Bildungscampus soll am nördlichen Rand des Klinikgeländes entstehen. Aktuell befinden sich dort im Altbau Haus 9 die Geriatrie sowie gegenüber im Interimsbau Haus 17 die Lungenheilkunde. Beide Kliniken werden im Sommer den Neubau Haus 1 beziehen und damit den Weg frei machen für den Um- und Neubau des Bildungscampus. Dazu wird das Haus 9 entkernt, trockengelegt und neu bedacht. Anschließend werden dort das Schulsekretariat und Lehrerzimmer der Berufsfachschule ihren Platz finden. Zudem soll das Förderzentrum Klinik- und Krankenhausschule am HBK für kranke Kinder dort neue Räumlichkeiten beziehen.
In unmittelbarer Nähe des Altbaus, auf dem Fundament des Modulbaus Haus 17, soll ein moderner Neubau mit rund 2.200 Quadratmetern Nutzfläche entstehen. Der Neubau ist als Massivbau mit einer Flachdachkonstruktion vorgesehen, so dass sich das Gebäude gut in die bestehende Gebäudesubstanz integrieren lässt.

Finanzierung befindet sich noch in der Abstimmung

Um den Bau realisieren zu können, wurden dem HBK rund 4,75 Mio. Euro Fördermittel vom Bund und dem Freistaat Sachsen in Aussicht gestellt. Da sich die Gesamtkosten auf voraussichtlich 10 Mio. Euro belaufen werden, muss das HBK noch einen erheblichen Anteil an Eigenmitteln aufbringen. Dazu HBK-Geschäftsführer Rüdiger Glaß: „Damit wir ausreichend finanziellen Spielraum haben, um die Baumaßnahme Haus 1 abzuschließen und parallel mit dem Projekt Bildungscampus starten zu können, haben wir die Stadt Zwickau um ein zinsgünstiges Darlehen in Höhe von bis zu 8 Mio. Euro gebeten."
Der Stadtrat stimmte in seiner Sitzung am 29. Februar diesem Vorhaben zu.
Zudem wird sich die Stadt Zwickau voraussichtlich an dem Projekt Bildungscampus beteiligen, um dort neue Räume für das Förderzentrum Klinik- und Krankenhausschule zu schaffen. Die Schule für kranke Kinder ist derzeit am Rand der Klinik im sanierungsbedürftigen Haus 11 untergebracht und benötigt zeitgemäße Räumlichkeiten. Das HBK würde diese Bauleistung im Rahmen des Projektes übernehmen und modernisierte Räume für das Förderzentrum im Haus 9 zur Verfügung stellen.

www.heinrich-braun-klinikum.de

Stellenangebote der Stadtverwaltung Zwickau

Für unser Tiefbauamt suchen wir ab sofort unbefristet
Straßenwärterin/Straßenwärter (m/w/d)
Bewerbungsschluss: 25. März 2024

Für unser Tiefbauamt suchen wir ab 01.04.2024 unbefristet
Planungs- und Bausteuerin/Planungs- und Bausteuerer für kommunale Verkehrsbauvorhaben (m/w/d)
Bewerbungsschluss: 31. März 2024

Für unser Stadtplanungsamt suchen wir ab sofort unbefristet
Stadtplanerin/Stadtplaner | Verkehrsplanerin/Verkehrsplaner (m/w/d)
Bewerbungsschluss: 1. April 2024

Für unser Ordnungsamt suchen wir ab sofort unbefristet
Vollzugsbedienstete/Vollzugsbediensteter im Stadtordnungsdienst (m/w/d)
Bewerbungsschluss: 7. April 2024

Für unser Garten- und Friedhofsamt suchen wir ab 01.06.2024 befristet
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Bootsverleih Schwanenteich (m/w/d)
Bewerbungsschluss: 14. April 2024

Bewerbungsportal

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Online-Bewerbung finden Sie in unserem Bewerbungsportal unter **www.zwickau.de/stellen.**

WWW.ZWICKAU.DE/STELLEN

STADT ZWICKAU

Abschluss des SVZ-Modernisierungsprogramms der Bahnenergieversorgung

Die neuen Gleichrichterunterwerke Paulusstraße (GUW 4a) und Virchowplatz (GUW 4b) beschließen das Modernisierungsprogramm der Bahnenergieversorgung der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau (SVZ). Am 29. Februar erfolgte die Inbetriebnahme beider Gleichrichterunterwerke im Stadtteil Marienthal. Diese ersetzen ein nun ausgedientes Bahnstromwerk aus dem Jahr 1963, welches letztmalig 1994 auf den Stand der Technik gebracht wurde.

Ab Ende 2019 wurde die elektrische Netzmodernisierung untersucht. Dabei standen neue dezentrale Standorte im Fokus. Über den dezentralen Ansatz wird bereits seit 2005 die Stadtbahn nach Neuplanitz mit Bahnstrom versorgt. Die fabrikneuen Gebäudehüllen, die zweiseitige Speisung und die gegenüber der Modernisierung geringeren Anschaffungskosten führten bereits 2020 zur Bevorzugung des neuen Speisekonzepts mit insgesamt sechs dezentralen Kompaktunterwerken entlang der Linie 4. Im Jahr 2021 konnten zwei GUW in Pölbitz den Betrieb aufnehmen. 2022 folgten zwei weitere Bahnstromwerke am Georgenplatz und der Kopernikusstraße.
Die beiden nun fertiggestellten Standorte in Marienthal bringen eine Vielzahl elektrischer Verbesserungen auf die gesamte Linie 4. Neben der zeitgemäßen Elektrotechnik im Bahnstromwerk wird die sogenannte zweiseitige Speisung eingeführt. Dabei versorgen je zwei angrenzende Gleichrichterunterwerke gemeinsam den dazwischen liegenden Streckenabschnitt. Dies reduziert die elektrischen Ströme und mit ihnen die Übertragungsverluste. Gleichzeitig wurden die Einspeisepunkte in die Fahrleitung und die Rückleiterpunkte an den Fahrschienen erneuert. Die mit der Zeit verschlissene Marienthaler Bahnstromverkabelung aus den 1990er-Jahren hat damit ausgedient.
Der Neubau beider GUW kostet ca. 1,7 Mio. Euro. Die angestrebte Finanzierung besteht aus Bundesmitteln (75 %), Fördermitteln des Freistaats Sachsen (10 %) und SVZ-Eigenmitteln.

www.nahverkehr-zwickau.de

Amtliche Haushaltsbefragung: Mikrozensus 2024 startet

Jährlich wird im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundegebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung") ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20.000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule und Quellen des Lebensunterhalts befragt wird. In den Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert, mit denen man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung, Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen kann. Das Frageprogramm 2024 enthält außerdem zusätzliche Fragen zum Pendlerverhalten von Schülern, Studenten und erwerbstätigen Personen.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens.
Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.
Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder auch persönlich vor Ort. Im Jahr 2023 nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen.
Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

www.mikrozensus.de

Sprechtage der IHK

Die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Straße 34, bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtage an. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Existenzgründungsberatung/ StarterCenter
kostenfreie, individuelle Beratung zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung
tgl., 8 bis 14 Uhr, telefonisch, virtuell oder persönlich (mit Terminvereinbarung)
Kontakt: Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-2360

Informationsveranstaltung für Existenzgründer – Existenzgründertreff
Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau und IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau geben einen Überblick zu den Schritten in die Selbstständigkeit und beraten bei individuellen Problemen. (Businessplan, Gewerberecht, Fördermöglichkeiten und soziale Absicherung).
Donnerstag, 4. April, 16 bis 18 Uhr
Gründerzentrum Zwickau, Äußere Schneeberger Str. 35, 08056 Zwickau
Infos: Ina Burkhardt, Tel.: 0375 814-2340, ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de; Christian Sauer, Tel.: 0375 787056, c.sauer@hwk-chemnitz.de; www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 3298372; www.hwk-chemnitz.de/termine-und-veranstaltungen/

Workshopreihe für Gründer und Jungunternehmer
Modul I und II: Dienstag, 12. März
Modul III und IV: Donnerstag, 14. März
jeweils 9 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16.30 Uhr
grundlegendes Praxiswissen für die Gründung und Führung eines kleinen bzw. mittelständischen Betriebes, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes sowie des Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans.
Infos/Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239404; Info: Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-2360, daniela.vollgold@chemnitz.ihk.de

Sprechtag Unternehmensnachfolge
Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess
Donnerstag, 21. März
Infos/Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239499 bzw. 1239500; Info: Ina Burkhardt, Tel.: 0375 814-2340

Branchentreff Hotel-/Gastgewerbe
Betriebsprüfung durch das Finanzamt: Wie Sie sich optimal vorbereiten und welche Fallstricke Sie vermeiden sollten. Referent: Mathias Seidel, Finanzamt Zwickau
Dienstag, 9. April, 17 bis 19.30 Uhr
Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239633; Info: Kathrin Stiller, Tel.: 0375 814-2300, kathrin.stiller@chemnitz.ihk.de

Update Internetrecht 2024
Info-Veranstaltung zu neuen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Internetrechts. Im Fokus stehen u.a. das neue Digitale Dienste Gesetz (2024), Herausforderungen beim Einsatz von KI im Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung von Systemen wie ChatGPT sowie Tipps und Hinweise zur Rechtsprechung aus Wettbewerbs-, Marken- und Datenschutzrecht sowie zu rechtssicheren Webseiten und Social-Media-Präsenzen.
Mittwoch, 10. April, 14 bis 16.30 Uhr, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Str. 34, 08056 Zwickau
Info/Anmeldung: www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239524; Info: Kathrin Stiller, Tel.: 0375 814-2300, kathrin.stiller@chemnitz.ihk.de

Projektaufruf: LEADER geht weiter im Zwickauer Land

Die LEADER-Region Zwickauer Land startete am 26. Februar den zweiten Projektaufruf der noch jungen EU-Förderperiode 2023-2027. Gesucht sind weiterhin tolle Projekte zur Belebung der ländlichen Räume zwischen Crimmitschau und Crinitzberg sowie Fraureuth und Hartenstein.

Insgesamt steht ein Förderbudget von über 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dieses stammt im Wesentlichen von der Europäischen Union, mit einem Anteil des Freistaates Sachsen.
Gesucht werden qualifizierte Projekte in allen sechs Handlungsfeldern: Wirtschaft & Arbeit, Bilden, Tourismus & Naherholung, Grundversorgung & Lebensqualität, Natur & Umwelt und Wohnen.
Der Projektaufruf richtet sich an eingetragene gemeinnützige Vereine, kleine und mittelständische Unternehmen, Kirchgemeinden, natürliche Personen und Gebietskörperschaften, deren Projekte in der Gebietskulisse umgesetzt werden.
Der Mindestzuschuss für ein LEADER-Vorhaben beträgt 5.000 Euro. Die Fördersätze können bis zu 80 % der Kosten betragen, müssen jedoch, wie das gesamte Vorhaben, vorfinanziert werden. Einreichfrist für Anträge ist der 8. April 2024, 15 Uhr.
Das Regionalmanagement der LEADER-Region berät alle Interessierten von der Idee bis zur Umsetzung und ist wie folgt erreichbar: info@zukunftsregion-zwickau.de, 0375/30354-106, -105 oder -104.

www.zukunftsregion-zwickau.eu

19. Internationaler Robert-Schumann-Wettbewerb für Klavier und Gesang vom 6. bis 16. Juni 2024 in Zwickau

Vom 6. bis 16. Juni findet der 19. Internationale Robert-Schumann-Wettbewerb für Klavier und Gesang in Zwickau statt. Durch Corona musste die 18. Auflage der bedeutenden Veranstaltung kurzerhand in ein digitales Format umgewandelt werden. 2024 freut sich die Automobil- und Robert-Schumann-Stadt nun aber auf einen international besetzten Wettstreit junger Musiktalente aus der ganzen Welt. Insgesamt 178 Pianisten und Sänger aus 35 Nationen haben sich angemeldet, darunter aus Ländern wie Australien, China, Deutschland, Japan, Südkorea oder den USA. Mit der diesjährigen Auflage setzt Zwickau mit seinen Partnern nicht nur eine fast 70-jährige Tradition fort. Zugleich werden mit dem Choratelier und einer Open Stage neue Akzente gesetzt.

FOTO: STADT ZWICKAU

AUFTAKTPRESSETERMIN IM RATHAUS (V.L.N.R.) ANDREAS FOHRMANN (VORSTANDSVORSITZENDER DER SPARKASSE ZWICKAU), DR. THOMAS SYNOFZIK (LEITER ROBERT-SCHUMANN-HAUS UND LEITER DES WETTBEWERBS), BÜRGERMEISTER SEBASTIAN LASCH, LUTZ FEUSTEL (VOLKSWAGEN SACHSEN GMBH), DR. MICHAEL LÖFFLER (LEITER KULTURAMT), REINHOLD STIEBERT (VDKC)

Wettbewerb mit langer Tradition

Alle vier Jahre lädt die Stadt Zwickau junge Pianisten und Sänger aus aller Welt ein, ihre Interpretationskünste an Werken Robert Schumanns zu messen. Jeweils neun Juroren aus verschiedenen Ländern sind in den beiden Fächern zur Beurteilung engagiert. 1956 gegründet, zählt der Internationale Robert-Schumann-Wettbewerb Zwickau zu den renommiertesten Musikwettbewerben, die einen einzelnen Komponisten in den Mittelpunkt stellen. 2020 konnte der 18. Wettbewerb pandemiebedingt nicht stattfinden und wurde außerplanmäßig im Jahr 2021 als VIDEO-Wettbewerb durchgeführt. Der 19. Wettbewerb soll nun wieder vor Ort durchgeführt werden – allerdings ist, im Falle zu hoher Anmeldezahlen, erstmals eine optionale Video-Vorauswahl der Teilnehmer vorgeschaltet.
Das Robert Schumann Konservatorium stellt in bewährter Weise Probenräume für die jungen Musiker bei ihrer Anwesenheit in Zwickau zur Verfügung. Die Wertungen finden diesmal im Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ in der Leipziger Straße 182 (Kategorie Klavier und Finalrunde Kategorie Gesang) sowie im Gewandhaus am Zwickauer Hauptmarkt (1. und 2. Runde Kategorie Gesang) statt. In der Finalrunde werden die Klavierteilnehmer von den Clara-Schumann-Philharmonikern unter Leitung von GMD Leo Siberski begleitet. Erstmals steht 2024 für diese Runde bei den Pianisten auch Clara Schumanns Klavierkonzert als Wahlpflichtstück mit auf dem Programm. Auch im Repertoire der Sänger hat Clara Schumann einen höheren Stellenwert erhalten, indem Lieder von ihr nun auch schon in der ersten Runde vorgetragen werden können.
Am 5. Juni reisen die ersten Teilnehmer an und können sich zunächst im Wettbewerbsbüro im Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ anmelden.
Am 6. Juni findet die Eröffnungsveranstaltung mit der Vorstellung der Juroren statt. Außerdem wird Constance Arndt, Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau, die feierliche Ziehung des Anfangsbuchstabens übernehmen, mit dem die alphabetische Auftrittsreihenfolge beginnt. Geplant ist das alles diesmal nicht wie gewohnt im Robert-Schumann-Haus, sondern als Open-Air-Veranstaltung auf der Open Stage auf dem Hauptmarkt.

Open Stage soll Zwickau zum Klingen bringen

Als im vergangenen Jahr die Bundesbegegnung „Jugend musiziert“ in Zwickau stattfand, war ein zentraler Anlaufpunkt für Teilnehmer und Publikum die Open Stage mitten auf dem Hauptmarkt. Ein voller Erfolg – nicht nur die Teilnehmer nutzten die Möglichkeit, gemeinsam auf der Bühne zu stehen und ihr Talent dem Publikum zu zeigen, sondern auch jede Menge Zwickauer setzten sich an den Flügel oder spielten in unterschiedlichster Besetzung auf der kleinen Bühne im Stadtzentrum. Dieses wunderbare Flair soll nun wiederbelebt werden. Vom 6. bis 13. Juni wird es auch zum diesjährigen Internationalen Robert-Schumann-Wettbewerb die Open Stage auf dem Hauptmarkt geben. Gemütliche Sitzmöbel, ein kleines gastronomisches Angebot und hoffentlich schönes Wetter laden dann täglich von 11 bis 20 Uhr zum Verweilen, Zuhören und selber Musizieren ein. Wie auch im vergangenen Jahr steht die Bühne nicht nur den Teilnehmern des Wettbewerbs offen, sondern auch allen anderen Musikbegeisterten und Musizierwilligen, so dass die Stadt im Juni wieder klingt und singt.

Anmeldungen aus aller Welt

Am 15. Februar endete offiziell der Anmeldeschluss für den diesjährigen Wettbewerb. Nach Prüfung aller eingegangenen Daten haben sich insgesamt 178 junge Musiker aus der ganzen Welt angemeldet – davon 88 im Fach Klavier und 90 im Fach Gesang. Hinzu kommen noch 54 Liedpianisten, die um den Sonderpreis Liedbegleitung konkurrieren. 2016 hatten 163 junge Musiker an dem Wettbewerb teilgenommen sowie 64 Liedbegleiter.
Die Liste der teilnehmenden Länder liest sich beachtlich: Insgesamt 35 Nationen sind vertreten. Die meisten Anmeldungen kommen aus Deutschland (40), Japan (25), Südkorea (18), China (17) und Russland (10). Musikerinnen und Musiker kommen zudem aus Irland, der Republik Moldau, Weißrussland, Aserbaidschan, Israel und der Türkei, aber auch aus Übersee wie etwa aus den Philippinen, Brasilien, Chile, Kanada, den USA oder Australien.
Vergeben werden in den Kategorien Klavier, Gesang Herren, Gesang Damen jeweils drei Preise – 1. Preis 10.000 Euro, 2. Preis 7.500 Euro, 3. Preis 5.000 Euro – sowie ein Sonderpreis für den besten Liedpianisten, der mit 3.000 Euro dotiert ist.

Tickets

Der Kartenvorverkauf startete am 1. März. Für die Endprüfungen und die öffentliche Generalprobe gibt es Tickets im Robert-Schumann-Haus Zwickau, in der Tourist Information Zwickau, im Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ und im Gewandhaus des Theaters Plauen-Zwickau.
Für das Eröffnungs- und das Preisträgerkonzert gibt es Tickets in der Tourist Information Zwickau sowie im Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“, an der Theater-Kasse sowie in allen CTS-Vorverkaufsstellen bzw. www.eventim.de und www.theater-plauen-zwickau.de.

Robert-Schumann-Haus Zwickau
Hauptmarkt 5, Telefon: 0375 834406
Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“
Leipziger Str. 182, Telefon: 0375 2713263
Tourist Information Zwickau
Hauptstraße 6, Telefon: 0375 2713240
Theater Plauen-Zwickau, Gewandhaus
Hauptmarkt, Telefon: 0375 274114647
www.schumann-zwickau.de

Robert-Schumann-Konservatorium: Fachbereichskonzert der Holzbläser in den Kunstsammlungen Zwickau

Um den Konzertbesuchern des Robert Schumann Konservatoriums auch die vielen weiteren kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau näher zu bringen, finden gelegentlich auch Konzerte außerhalb des KON statt.

So besucht der Fachbereich der Holzblasinstrumente nun die Kunstsammlungen Zwickau. Am Donnerstag, dem 14. März, spielen ab 18.30 Uhr die jungen Musiker an den vielen verschiedenen Instrumenten der „Holzbläserfamilie“ ein gemeinsames Konzert. Zu hören sein werden die Blockflöte, die Querflöte, die Klarinette, die Oboe und das Fagott – vorgetragen von den Kleinsten bis zu den erfahrenen Schülerinnen und Schülern. Musikalisch darf sich das Publikum auf Werke von Poulenc, Händel, Monquet und Godard freuen. Der Eintritt ist frei!

DAS KLARINETTENENSEMBLE ZUM TAG DER INSTRUMENTE 2023, IN DER MITTE EVA JURISCH (FACHBEREICHSLEITERIN). FOTO: RSK

Die Anfänge des Rundfunks in Zwickau 1924

EIN BEITRAG DES STADTARCHIV ZWICKAU ZUM TAG DER ARCHIVE 2024

Seit 2008 findet aller zwei Jahre im März der im Jahr 2001 ins Leben gerufene Tag der Archive statt, an welchem sich die Archive den Bürgerinnen und Bürgern mit diversen Veranstaltungen und Veröffentlichungen präsentieren. Auch das Stadtarchiv Zwickau beteiligte sich in der Vergangenheit aktiv daran. Aufgrund der Umzugsvorbereitungen anlässlich des bevorstehenden Umzuges in diesem Jahr von der Lessingstraße in das alte Sparkassengebäude an der Crimmitschauer Straße/ Ecke Werdauer Straße, sind die personellen Kapazitäten vollumfänglich gebunden. Um dennoch diesen für das Gedächtnis der Stadt wichtigen Tag nicht verstreichen zu lassen, entschieden sich die Archivmitarbeiter einen Beitrag über eine technische Errungenschaft zu veröffentlichen, die heute den Alltag vieler Menschen begleitet und deren Existenz als selbstverständlich angesehen wird. Gemeint ist der Beginn des Rundfunks in Zwickau im Jahre 1924.

Anfang der 1920er-Jahre fasste die voranschreitende Entwicklung des Amateurfunks in den Vereinigten Staaten von Amerika auch in Deutschland Fuß. Der 29. Oktober 1923 ist hierzulande als Tag des Beginns des Unterhaltungsrundfunks zu sehen, als die Funkstunde AG von Berlin aus ihre erste Sendung ausstrahlte. In Zwickau sahen sich am 5. Februar 1924 55 der neuen Technik gegenüber aufgeschlossene Menschen veranlasst, in den Räumlichkeiten der ehemaligen Ingenieurschule (heute: Finanzamt Zwickau), die Radio-Vereinigung Zwickau e. V. (seit 1926: Funk-Vereinigung Zwickau e. V.) ins Leben zu rufen. Die selbstgestellten Aufgaben sahen laut Satzung vor, „die Freunde der Radiotechnik von Zwickau und Umgebung zu vereinigen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiete der Radiotechnik anzueignen [sowie] die Entwicklung der Radiotechnik zu fördern“. Den überlieferten Mitgliederlisten ist zu entnehmen, dass es sich hierbei vornehmlich um technisch versierte Personen oder Bildungsbürger handelte – gemäß dem Zeitgeist selbstredend nur Männer. So verwundert es nicht, dass mit den ersten beiden Vorsitzenden Dipl. Ing. Richard Melz und Otto Beese ein Studienrat und ein Telegraphendirektor die Geschicke des Vereins lenkten.
Der unter Beteiligung des Reichspostministeriums 1924 in Berlin aufgestellte Hörfunksender Deutsche Welle GmbH strebte die Schaffung eines Gemeinderundfunks an. Damit sollte in allen Gemeinden des Deutschen Reiches ein möglichst breites Publikum mit den neuesten Informationen versorgt werden. Neben den im Privatbesitz vorhandenen Einzelempfangsanlagen war dahingehend vorgesehen, in öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Räume mit den entsprechenden Geräten auszustatten. Dies verlief außerhalb der Bildungseinrichtungen allerdings zunehmend im Sande.
Für die Radio-Vereinigung Zwickau, die sich selbst als Hilfsorgan der Reichstelegraphenverwaltung sah, war dies der Anlass, um sich bittstellend an die Stadtverwaltung zu wenden. Der Wunsch beinhaltete die

BEISPIEL FÜR EINEN PROFESSIONELLEN EINRÖHRENEMPFÄNGER, 1925

kostenfreie Zurverfügungstellung einer Räumlichkeit zur Durchführung von Experimentier- und Bastelkursen. Der Stadtrat entschied am 25. Juni 1925 dem Gesuch des Vereins zu entsprechen und genehmigte die Nutzung eines Raumes im Stadthaus I (Peter-Breuer-Straße/Ecke Kornmarkt; Kriegsverlust). Die Eröffnungsfeier fand am 2. November 1925 im nahegelegenen Erzgebirgischen Hof (Innere Schneeberger Straße 20) statt. Nunmehr konnten die Mitglieder selbstständig und kostengünstig ihre eigenen Rundfunkgeräte anfertigen.
Einem Sonderbericht des Realgymnasiums Zwickau für das Schuljahr 1924/25 ist zu entnehmen, dass sich der Verein ebenfalls der Fortbildung der Schülerschaft annahm. Nachdem eine Eindrahtantenne – ein sogenannter Luftleiter – vom Mittelbau des Realgymnasiums bis zum Landgerichtsgebäude gespannt worden war, wurden von Schülern selbstgebaute Einröhrenempfänger im Physikzimmer ausprobiert. Einige von ihnen erwarben sich vor dem Prüfungsausschuss der Radio-Vereinigung die Erlaubnis zum weiterführenden Experimentieren.
Mit der Freigabe des Rundfunks für den Privatgebrauch und der zunehmenden Verbreitung der Urform heutiger Radios, stieg der Bedarf an Außenantennen, um überhaupt elektrische Wellen empfangen zu können. Laut Auflistung des Telegraphenamtes wurde ein erster solcher Luftleiter bereits 1918 von der Ingenieurschule über die damalige Bismarckstraße (heute: August-Bebel-Straße) hinweg installiert.
Um die eigenmächtige Errichtung von Drahtleitungen nicht außer Kontrolle geraten zu lassen, sah sich auf Empfehlung des Stadtbauamtes der Stadtrat im April 1924 gezwungen, eine Anmeldepflicht zu erlassen. Vor allem die Kreuzung von Starkstromleitungen bzw. der Oberleitungen der Straßenbahn sollte damit unterbunden werden.
Für Sachsen erfolgten Rundfunksendungen über die in Leipzig ansässige Rundfunkgesellschaft Mitteldeutscher Rundfunk AG. Diese war auf die Zuarbeit von außen angewiesen, um ihr Programm neben der musikalischen Unterhaltung füllen zu können. Zwickau respektive das städtische Verkehrsamt beteiligte sich ab dem Frühjahr 1926 neben dem Melden von Verkehrsmitteilungen auch mit der Nennung von kulturellen Veranstaltungen überregionaler Bedeutung. Im Übrigen war die Nutzung des Rundfunks auch damals schon gebührenpflichtig; die monatlich fälligen zwei Reichsmark wurden vom zuständigen Postamt eingezogen.
Anfang des Jahres 1927 trat im Zwickauer Tageblatt die Frage auf, weshalb es keinen Zwickauer Rundfunksender gebe, der – ähnlich dem Dresdner Sender – das Programm der mitteldeutschen Sendegesellschaft weitertragen würde, schließlich ließe sich damit die Zahl der Rundfunkhörer deutlich steigern. Ein problemloser Empfang mit den einfachen und kostengünstigen Detektorempfängern wäre gegeben. Aufgrund der internationalen Aufteilung des Wellenbandes, war für Zwickau bis dato schlichtweg keine Welle übriggeblieben. Unabhängig davon ließ es sich die hiesige Funk-Vereinigung nicht nehmen, ihre eigenen Versuche umzusetzen. In Lichtentanne ging im August 1927 der erste Kurzwellensender Ek-4aar der Zwickauer in Betrieb. Dieser stellte mit einer erzielten Reichweite von 1400 km Gesprächsverbindungen bis nach Schweden auf. Den Leipziger Großsender ersetzen konnte dieser letztlich allerdings nicht.

Marcus Mühle, Stadtarchiv Zwickau